

Herzlich Willkommen



Freiwillige Feuerwehr VG Diez

1. TOP: Begrüßung/Vorstellung
2. TOP: Vorstellung des feuerwehrtechnischen Regelungsrahmens
3. TOP: Organisation der Feuerwehr in der VG Diez

1. TOP: Begrüßung/Vorstellung
- 2. TOP: Vorstellung des Regelungsrahmens**
3. TOP: Organisation der Feuerwehr in der VG Diez

- § 2 (1) LBKG Aufgabenträger sind
 - die **Gemeinden** für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,
 - die **Landkreise** für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe,
 - die **Landkreise und kreisfreien Städte** für den Katastrophenschutz und
 - das **Land** für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz

- § 3 (1) Aufgaben der Gemeinde
 - eine den **örtlichen Verhältnissen** entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten,
 - für die **Aus- und Weiterbildung** der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,

- § 3 (1) Aufgaben der Gemeinde
 - **Alarm- und Einsatzpläne** für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, die bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten auch ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen,
 - die **Bevölkerung** über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensereignissen **aufzuklären** (Brandschutzerziehung und -aufklärung) und die Selbsthilfefähigkeit zu fördern

- § 8 Mitwirkung und Aufgaben d. Feuerwehren
 - die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein
 - die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um **Brandgefahren** oder **andere Gefahren** abzuwehren
 - die Feuerwehren sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch **außerhalb** der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten

- § 24

- Die **Einsatzleitung** hat
- die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**,
- die Landrätin oder der Landrat, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch die Landrätin oder den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfangs,
- die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1,
- **oder** eine von diesen **beauftragte Person**

- § 14

- die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister bestellt ehrenamtliche Führungskräfte für die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten:
 - Wehrleiterin oder den Wehrleiter und eine oder mehrere Vertretungen, nach der Wahl durch Wehrführerinnen u. Wehrführer
 - Wehrführerin oder Wehrführer, nach Wahl der Feuerwehrangehörigen

- § 25
 - die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter veranlasst nach **pflichtgemäßem Ermessen** die zur **Gefahrenabwehr** notwendigen **Maßnahmen**

- § 1 Aufstellung Gemeindefeuerwehr
 - (1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von **acht Minuten** nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) **wirksame Hilfe** einleiten kann.

- § 2 Gliederung der Feuerwehr
 - (1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen **Gefahrenrisiken** ist die Feuerwehr in **Facheinheiten** und **taktische Einheiten** zu gliedern.
 - (2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:
 - Brandschutz
 - Technische Hilfe
 - ABC-Schutz
 - Wasserschutz
 - Führungsunterstützung

- § 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
 - jede Gemeinde hat vorzuhalten:
 - Feuerwehreinsatzzentrale
 - Einrichtungen für Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen
 - Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten; diese werden nach **Risikoklassen** ermittelt.

Ausrüstung nach Risikoklassen

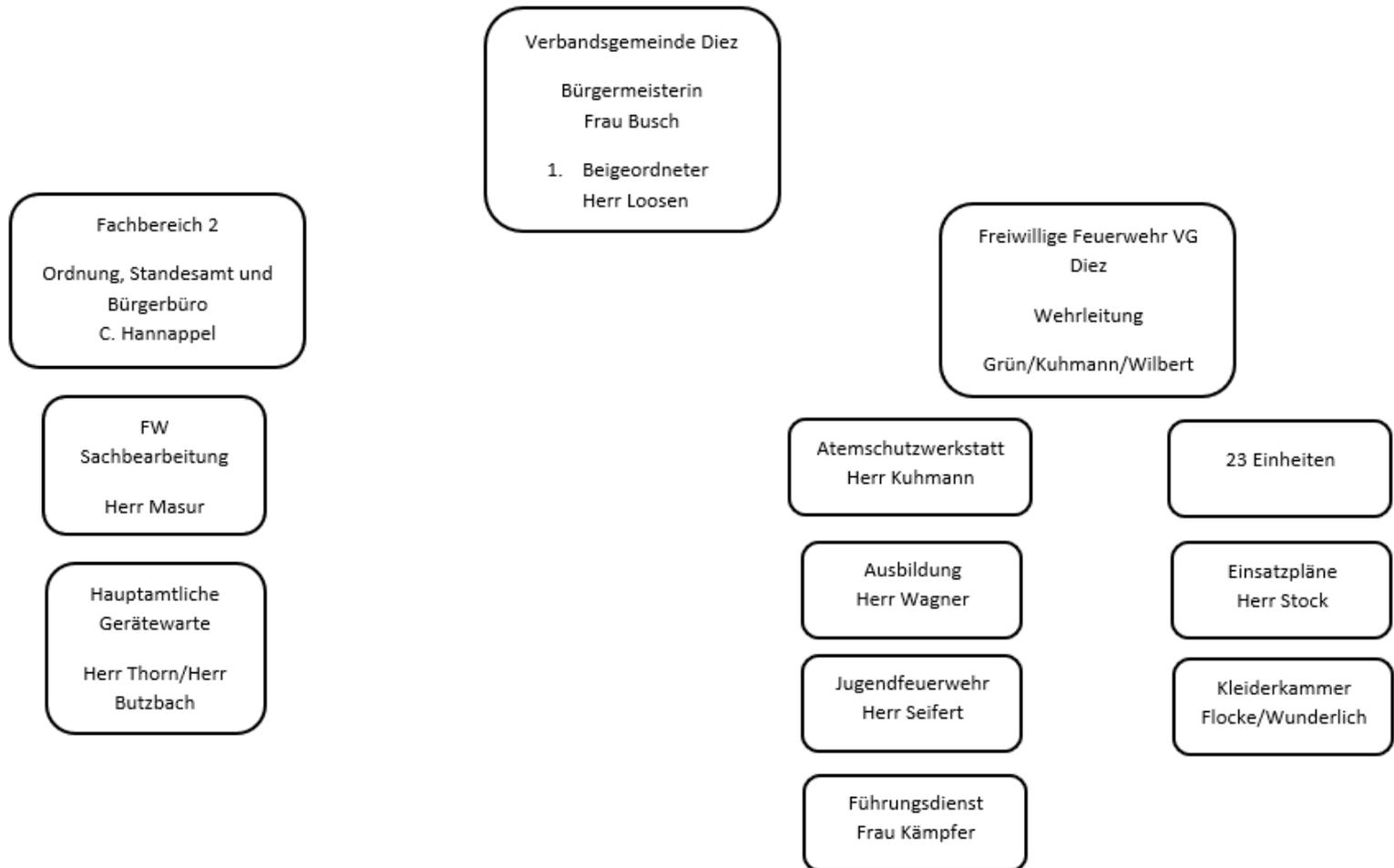
Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF oder KLF ¹⁾	MLF ²⁾ , HRF 12 ³⁾⁴⁾⁵⁾	HLF10 ²⁾⁶⁾ , HRF18 ³⁾⁴⁾ , ELW 1	HLF 20, HRF 23 ⁴⁾ , TLF 3000 ⁸⁾ , ELW 1	HLF 20, HLF10 ²⁾⁶⁾ , HRF 23 ⁴⁾ , TLF 4000, ELW 1
	Stufe 2	MLF ²⁾ , ELW 1	MLF ²⁾ , HLF 10 ²⁾ , ELW 1	2 MLF ²⁾	HLF 10 ²⁾⁷⁾ , TLF 3000 ⁸⁾	HLF 20, HRF 23 ⁴⁾ , TLF 4000, KdoW
	Stufe 3	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	MLF ²⁾ , HRF 23 ⁴⁾⁹⁾ , SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2

1. TOP: Begrüßung/Vorstellung
2. TOP: Vorstellung des Regelungsrahmens
- 3. TOP Organisation der Feuerwehr in der VG Diez**

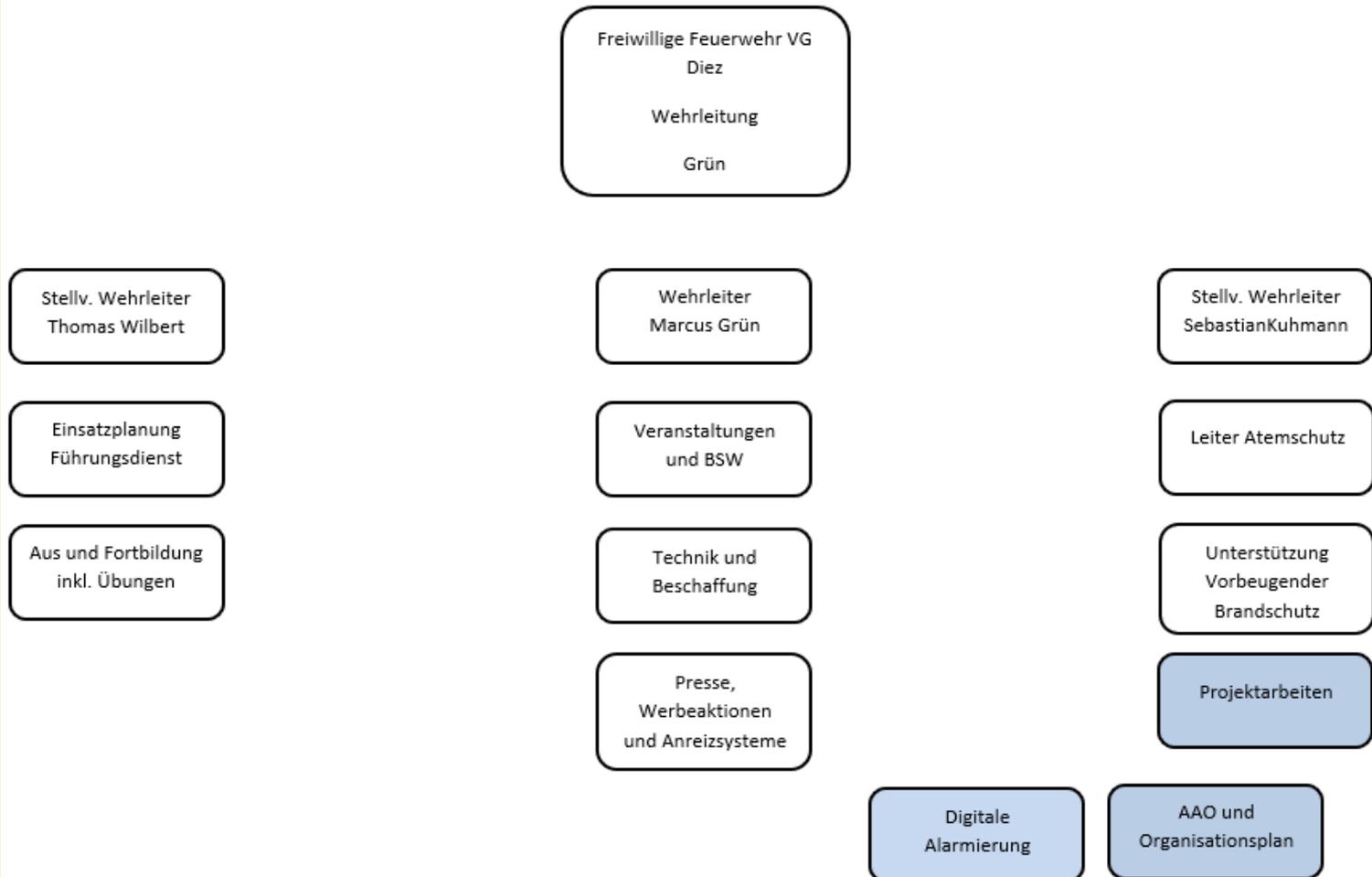
Organisationsstruktur

Organigramm Feuerwehr der VG Diez

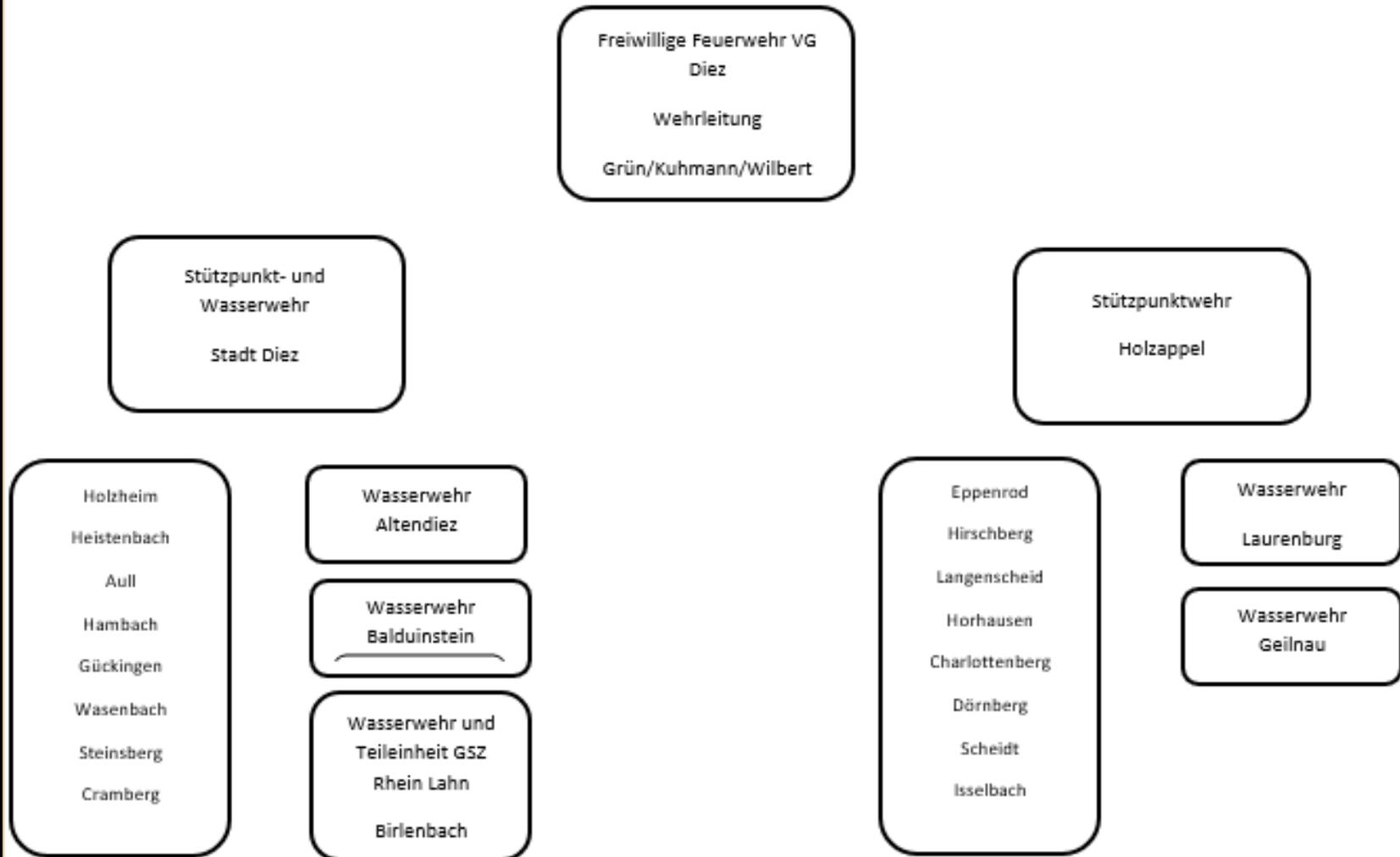


Organisationsstruktur

Organigramm Feuerwehr der VG Diez



Organisationsstruktur Feuerwehr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!